

# **Satzung**

des  
**Landschaftspflegeverbandes Oberallgäu – Kempten e.V.**  
**(ehemals Landschaftspflegeverband Bergstätt e.V.)**  
**vom 19. September 1996**

geändert am 20.11.2000  
geändert am 30.07.2002  
geändert am 02.10.2007  
geändert am 25. April 2017

## **§ 1**

### **Name, Wirkungsbereich und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Oberallgäu – Kempten e.V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2.
3. Der bisherige Verein „Landschaftspflegeverband Bergstätt e.V.“ ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen und hat Rechtskraft erlangt, ebenso der erweiterte Verein mit Änderung des Namens „Landschaftspflegeverband Oberallgäu – Kempten e. V.“.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz) genannten Ziele und Grundsätze. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind,
  - b) die Kulturlandschaft nach Maßgabe der §§ 1 und 2 des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzes) durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten, sowie bei der Umsetzung von Förderprogrammen für umweltgerechte und naturschonende Landbewirtschaftung mitzuwirken,
  - c) die Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft.

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
  - a) Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern,
  - b) die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern zu verbreiten und zu fördern,
  - c) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage naturnaher Lebensräume und die vernetzende Flächensicherung. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen,
  - d) für ökologisch wertvolle Flächen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
  - e) auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung hinzuwirken,
  - f) die fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen zu fördern,
  - g) die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und Landschaftspflege zu unterstützen,
  - h) in der Öffentlichkeit verstärkt für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und werben.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Aufgaben**

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
2. Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. *(Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereines sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden).*
3. Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 22, 24 LwFöG (Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft) und soll durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).  
Für Forderungen von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig und für Forderungen von Mitgliedern des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung verantwortlich.  
Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Der 1. Vorsitzende erhält eine jährliche Ehrenamtspauschale bis zu einer Höhe von maximal 2.400,00 €. Die Höhe der Ehrenamtspauschale wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5** **Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können alle Gemeinden des Landkreises Oberallgäu, die Stadt Kempten, der Landkreis Oberallgäu, der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu und andere Verbände sein, die sich mit landschaftspflegerischen Aufgaben und Aufgaben der Forstwirtschaft beschäftigen.
2. Weitere Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Landschaftspflegeverbandes Oberallgäu – Kempten e.V. bekennen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft über einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft nach dessen Anhörung ausgeschlossen werden.

## **§ 6** **Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich
  - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,

- b) die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu realisieren,
  - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten,
  - d) die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.
2. Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

## **§ 7** **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8** **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§ 15 und 16 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden einzeln gewählt. Die Beisitzer können in einer Sammelwahl gewählt werden.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Vorstand aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen er-

halten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelwahlen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmenzahlen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
  - d) die Entlastung der Vorstandschaft,
  - e) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9** **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und 9 Beisitzern (Gesamtvorstand).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 4 politischen Mandatsträgern der Mitglieder. (Die Vertreter der kommunalen Ebene in der Vorstandschaft können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen)

- 4 Vertretern landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft
- 4 Vertretern der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 63 Abs.2 BNatSchG entsprechen.

Der 1. Vorsitzende soll ein Vertreter der Gemeinden sein.

Die beiden Stellvertreter sollen je ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutzverbände sein.

3. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellung einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes,
  - Berufung der Mitglieder des Fachbeirates,
  - Regelung von Personalangelegenheiten.
6. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
  7. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

## **§ 10** **Fachbeirat**

1. Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt.
2. Folgende Bereiche sollen repräsentiert sein:
  - Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde Kempten und Oberallgäu)
  - Amt für Landwirtschaft und Forsten Kempten und Außenstelle –Bereich Forsten-Immenstadt

- Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsamt Kempten)

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände hinzuziehen.
4. Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu jeder Mitgliederversammlung und zu Vorstandssitzungen zu laden.
5. Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

## **§ 12**

### **Protokollführung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter, Geschäftsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Finanzierung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel,
  - c) Spenden, Schenkungen und Zustiftungen,
  - d) Beitrag der Gebietskörperschaften.aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 14** **Haushaltsplan**

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltssatzung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe c LwFöG darzustellen.

## **§ 15** **Kassenwesen und Rechnungsprüfung**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
2. Die Kassenführung des Vereins ist jährlich vom Kreisrechnungsprüfer des Landkreises Oberallgäu zu prüfen. Dieser hat insbesondere zu prüfen,
  - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt ist,
  - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Der Rechnungsprüfer hat den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung zu unterrichten.

3. Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
4. Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet.

## **§ 16** **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 17** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an die Gebietskörperschaften. Die Ge-



bietskörperschaften verpflichten sich, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung bzw. Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.04.2017 in Immenstadt-Stein angenommen. Sie tritt am 25. April 2017 in Kraft.

Immenstadt-Stein, den 25. April 2017

---

Herbert Seger 1.Vorsitzender